

Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften

Suchbegriff Schweizerische Akademie der Medizinischen...
Medium Samariter
Reichweite 55'153 Seite / Platzierung 18-19 / ganze Seite
Auflage (verbr.) 13'618 Seitenanteil / AÄW 1.43 / CHF 3'371
Herkunftsland Schweiz



SAMARITER

Ausgabe: 2
Mittwoch, 27. Mai 2026
Print, Kundenzeitschrift, 4 x jährlich

LMS-47396667

AN 93.666

In dubio pro REA!

Kann Lebensrettung strafbar sein? Wer im Notfall reanimiert, handelt unter grossem Druck. Empirische Erhebungen zeigen, dass mögliche Helferinnen und Helfer oft aus Angst vor rechtlichen Konsequenzen zögern, eine Reanimation durchzuführen. Diese Sorge ist jedoch unbegründet.

TEXT: Prof. Dr. iur. Marc Thommen, Zürich | FOTO: zVg

Wer reanimiert, handelt immer unter Zeitdruck und Stress. Umfragen zeigen, dass viele Helferinnen und Helfer – auch professionelle – juristische Konsequenzen fürchten. Was, wenn die betroffene Person trotz Reanimation stirbt? Was, wenn sie überlebt, aber Schädigungen davonträgt? Was, wenn sie gar nicht gerettet werden wollte? Und was, wenn man sich entscheidet, nicht zu reanimieren? Der Swiss Resuscitation Council (SRC) hat diese Fragen in einem Gutachten durch den Schreibenden klären lassen. Als Resultat kann vorweggenommen werden, dass die Strafbarkeitsrisiken sehr gering sind, wenn sich die Retterinnen und Retter an zwei Leitlinien halten: Als Regel gilt, dass im Zweifel zu reanimieren ist (1. In dubio pro REA!).



Marc Thommen ist Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Zürich. Er hat in seiner Dissertation sowie in diversen weiteren Beiträgen medizinstrafrechtliche Fragen behandelt. Von 2018 bis 2021 war er als Mitglied der Subkommission an der Revision der Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) zu den Reanimationsentscheidungen beteiligt. Im Spätsommer 2025 hat er für den Swiss Resuscitation Council (SRC) ein umfassendes juristisches Gutachten zu «Strafbarkeitsrisiken für Helfer bei Basismassnahmen der Wiederbelebung (BLS-AED)» fertiggestellt. Mehr Infos unter: www.resuscitation.ch

Als Ausnahme gilt, dass eine klare Ablehnung der Reanimation zu respektieren ist (2. Nein ist Nein!).

Tod trotz Reanimation

Stirbt eine Patientin oder ein Patient trotz sofort eingeleiteter Massnahmen, könnte die rettende Person nur dann wegen fahrlässiger Tötung (Artikel 117 Strafgesetzbuch, StGB) belangt werden, wenn ihr eine klare Sorgfaltspflichtverletzung nachzuweisen ist (Art. 12 Abs. 3 StGB). Allerdings dürfen im Nachhinein keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden. Eine Haftung ist nur möglich, wenn die Art und Weise der Intervention auch unter Berücksichtigung der Extremsituation von vornherein erkennbar unververtretbar war. Das wäre etwa der Fall, wenn eine rettende Person, die erkannt hat, dass ein Herz-Kreislauf-Stillstand vorliegt, erst nach einer Wartezeit von fünf Minuten mit der Reanimation beginnt.

Schädliche Reanimation

Rippenbrüche oder hypoxische Hirnschäden gehören zu den möglichen Folgen einer Reanimation. Juristisch gelten sie zwar als Körperverletzungen (Art. 122 ff. StGB), doch sie sind meist gerechtfertigt, weil die Retterin oder der Retter davon ausgehen kann, dass auch die betroffene Person diese Folgen in Kauf nehmen würde. Wenn unklar ist, ob der Reanimation zugestimmt würde, kann die rettende Person gerechtfertigt sein, weil sie versucht, ein Leben zu retten.

Ungewollte Reanimation

Wenn die betroffene Person ausdrücklich keine Reanimation wünscht – etwa in einer Patientenverfügung oder durch einen dokumentierten Rea-



Nur nichts tun ist falsch. Das gilt auch für die Reanimation.

Status Nein –, dann muss dieser Wille respektiert werden, auch wenn die Massnahme objektiv Erfolg versprechend wäre. Eine Reanimation gegen den Willen kann als Körperverletzung (Art. 122 ff. StGB) oder als Nötigung (Art. 181 StGB) strafbar sein.

Unterlassene Reanimation

Das grösste Strafbarkeitsrisiko droht bei Untätigkeit: Laienhelferinnen und Laienhelfer sowie First Responder, die eine gebotene und gewollte Reanimation nicht vornehmen, riskieren eine Verurteilung wegen unterlassener Nothilfe (Art. 128 StGB). Professionellen Rettungskräften mit vertraglicher Hilfspflicht – also Ärzt:innen und Rettungssanitäter:innen – droht im Extremfall sogar eine Anklage wegen Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und Art. 111 StGB). Auch hier gilt, dass die Hilfebedürftigkeit und die Rettungsmöglichkeiten bereits in der konkreten Notsituation klar erkennbar gewesen sein müssen.

Irren ist menschlich

Das Recht berücksichtigt, dass Menschen nicht unfehlbar sind. Notsituationen und Rettungsmöglichkeiten können falsch eingeschätzt werden. So kann es insbesondere bei Laien vorkommen, dass sie einen Herz-Kreislauf-Stillstand gar nicht als solchen erkennen oder ihnen nicht klar ist, dass es bei Herzdruckmassagen oft zu Rippenbrüchen kommt. Sämtlichen Helfer:innen stellt sich das Problem, dass für sie meist nicht erkennbar und in der Notsituation auch nicht abklärbar ist, ob eine

Reanimation befürwortet oder abgelehnt wird. Professionellen Rettungskräften stellt sich diese Frage auch, wenn sie bei versuchten Suiziden intervenieren sollen: Darf eine Person, die versucht hat, sich das Leben zu nehmen, gerettet werden, oder darf man sie auch sterben lassen? In all diesen Situationen ist entscheidend, was sich die helfende Person vorstellt, denn nach dieser Vorstellung wird sie zu ihren Gunsten beurteilt (Art. 13 Abs. 1 StGB). Wenn sie davon ausgeht, dass die Person gerettet werden möchte, sich das im Nachhinein aber als falsch herausstellt, ist sie trotzdem geschützt. Einzig bei groben, für alle von vornherein erkennbaren Fehleinschätzungen kann eine Fahrlässigkeitshaftung drohen (Art. 13 Abs. 2 StGB). Das wäre etwa der Fall, wenn die rettende Person bei einer Reanimation im klinischen Kontext explizit auf einen REA-Nein-Status hingewiesen wird und die Patientin oder den Patienten trotzdem reanimiert.

Leitlinien für die Praxis

Wer sich deshalb an die folgenden zwei Leitlinien hält, kann das Strafbarkeitsrisiko praktisch auf null reduzieren: Als Regel gilt, dass im Zweifel zu reanimieren ist (1. In dubio pro REA!). Nur wenn in Ausnahmefällen, zum Beispiel aufgrund einer Patientenverfügung, klar feststeht, dass eine Reanimation abgelehnt wird, darf nicht reanimiert werden (2. Nein ist Nein!).

Dieser Artikel wurde exklusiv für die Schweizer Rettungsfachzeitschrift «star of life» verfasst und dort in der Ausgabe 1/26 erstveröffentlicht.